

Kommissionsvorlage EKV 19/10 – Teil 2 – öffentlich –

**Schriftliche Stellungnahmen zur 10. Sitzung der Enquetekommission
„Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“
am 15. Februar 2017 – Öffentliche Anhörung**

8. Priv.-Doz. Dr. Margit Seckelmann,
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer
Thema: Antidiskriminierung, Kinderrechte, Bildung
– aktualisierte Stellungnahme (zuvor Nr. 2) – S. 91

9. Prof. Dr. Dr. Martin Will,
EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden
Thema: Digitalisierungsgrundrecht S. 97

A. Grundsätzliche Überlegungen

Diese Stellungnahme geht von der Annahme aus, dass eine **Überarbeitung der Verfassung auf der Basis des bisherigen Verfassungstextes** erfolgt, dass es also nicht um die Abfassung eines gänzlich neuen Verfassungstextes geht. Es wird weiter davon ausgegangen, dass eine auf „**Einzeländerungen**“ begrenzte Verfassungsänderung nicht einen derartigen Umfang haben darf, dass es sich materiell um eine Neukodifikation handelt.

Daher soll nachfolgend – der Anfrage entsprechend – eine **Beschränkung auf die Aspekte „Antidiskriminierung“, „Kinderrechte“ sowie „Bildung“** erfolgen, wobei das Thema „**Asylgrundrecht**“ mit hinzugezogen wird und aus **systematischen Gründen (z. B. bezüglich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Kinderrechte)** auch Vorschläge bezüglich anderer, damit zusammenhängender Bestimmungen gemacht werden.

Nicht behandelt werden sollen hingegen die Probleme von **Art. 21 Abs. 1 S. 2 HV** (der indes wegen eines Widerspruchs zum Grundgesetz und damit gegen Art. 31 GG **zu streichen** empfohlen wird), **Art. 14 und 15 HV** (Frage der Grundrechtsträgerschaft), **Art. 29 Abs. 5 HV** sowie die im Verfassungskonvent diskutierte Frage einer grundrechtlichen Verankerung des **Datenschutzes** bzw. eines **Rechts auf Sicherstellung eines Zugangs zum Internet** oder gar eines „**Digitalisierungs-Grundrechts**“.

(Anmerkung: Es wird angeregt, die Verfassung redaktionell im Hinblick auf die **neue Rechtschreibung** zu überarbeiten. Um die Einfügung auf der Basis der aktuellen Verfassung zu erleichtern, erfolgen die Ergänzungsvorschläge nachfolgend in **alter Rechtschreibung**.)

B. Einzelvorschläge

In dem soeben abgesteckten Rahmen werden zu den einzelnen Grundrechten bzw. zum Thema „kostenfreie Bildung“ und den damit systematisch zusammenhängenden Bestimmungen nachfolgend folgende Vorschläge gemacht:

I. Zu Art. 1 und 3 HV

Ein **Tausch der Artikel 1 und 3 HV** erscheint **sachgerecht**, um die Menschenwürde – wie im Grundgesetz – der Verfassung als Leitprinzip voranzustellen. Die weiteren Ausführungen und numerischen Bezeichnungen der Verfassungsartikel folgen gleichwohl **auf der Basis der bestehenden** Verfassung.

Art. 1 der bestehenden LV ist abgesehen von dieser Frage folgendermaßen umzugestalten: Das Wort „**Rasse**“ sollte ersetzt werden durch „**Hautfarbe**“ und „**ethnische [Herkunft]**“ sowie „**Sprache**“. Zusätzlich zur „**ethnischen Herkunft**“ wird derzeit u. a. im Europarat – vor allem für die nationalen Minderheiten – auch die „**nationale Herkunft**“ als schützenswert diskutiert und sollte auch vorliegend mitaufgenommen werden. Im Hinblick auf die fortschreitenden Formen der Überprüfung **genetischer Merkmale** soll auch ein Differenzierungsverbot bezüglich dieser in das allgemeine Diskriminierungsverbot aufgenommen werden. Um die negative Religionsfreiheit deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte der Tatbestand auch um den Begriff der „**weltanschaulichen Überzeugung**“ ergänzt werden und sich die Hessische Verfassung insoweit stärker am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientieren.

Zudem ist **ein neues Diskriminierungsverbot** bezogen auf die **sexuelle Identität** aufzunehmen. Dieses dient auch der Vereinheitlichung mit Art. 21 der EU-Grundrechtecharta, wobei anders als dort der Begriff der „Identität“ derjenige der „Ausrichtung“ gewählt werden soll, da jener noch stärker auf das **Selbstbestimmungsrecht des bzw. der Einzelnen** abstellt und auch das Recht umfasst, sich eben nicht auf eine „Ausrichtung“ festzulegen.

Art. 1 HV soll also heißen: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Hautfarbe, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache sowie der religiösen, weltanschaulichen und der politischen Überzeugung.“

Es soll ein neuer Abs. 2 von Art. 1 HV eingefügt werden, der lauten soll: **„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“** **Einzufügen ist auch ein neuer Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“** Alternativ könnte man für diese beiden Absätze an einen neuen Art. 1a HV mit zwei Absätzen denken.

II. Zu Art. 4 HV

1. Es wird empfohlen, einen neuen **zweiten Absatz in Art. 4 HV** aufzunehmen: **„Jedes Kind hat ein Recht auf kindgerechte Entwicklung sowie besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.“**

Hiermit soll eine bestmögliche Annäherung an die UN-Kinderrechtskonvention erzielt werden, wobei das Thema der **Partizipation** an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden soll, weil es alleine zahlreiche Änderungen nach sich ziehen würde, die die Frage aufwerfen würden, ob es sich nicht doch um eine Totalrevision der Verfassung handelt. Es kann zudem auf einfachgesetzlicher Grundlage auf der Basis der Schulgesetze aufgenommen werden. Man **könnte** allerdings auch daran denken, an den soeben genannten Satz folgenden anzuschließen:

„Es ist seinem Alter und seiner Entwicklung gerecht in die Entscheidungsfindung bezogen auf es selbst einzubinden.“

Dieses hätte auch Folgen für den Art. 58 HV (siehe dort).

Was den Aspekt der in der UN-Kinderrechtskonvention ebenfalls enthaltenen „Versorgung“ betrifft, so richtet sich dieser Anspruch nach hiesiger Ansicht eher an die Eltern als an den Staat und sollte in Art. 55 korrigierend aufgenommen werden (s. dort).

2. Um die sog. **„Zweigeisigkeit“** nicht weiter zu zementieren, wird auf eine ergänzende Aufnahme des Begriffs der **„Lebenspartnerschaften“** neben der „Ehe“ verzichtet und dessen **Aufnahme in den Ehebegriff** angestrebt.

III. Zu Art. 7 HV

Es wird mit Blick auf die UN-Flüchtlingskonvention empfohlen, den Begriff **„Fremde“** in **Art. 7 S. 2 HV** durch **„Asylsuchende“** zu ersetzen und die Aufzählung von „Auslieferung und Ausweisung“ durch **„Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung“** zu ersetzen, so dass Satz 2 der Bestimmung folgendermaßen lauten soll:

„**Asylsuchende** genießen den Schutz vor Auslieferung, Ausweisung **und Abschiebung**, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.“

IV. Zu Art. 28 HV

Es ist zu überlegen, **Art. 28 Abs. 2 HV grundsätzlich zu überarbeiten**, beispielsweise im Hinblick auf die in Abs. 1 dieses Artikels genannte **„sittliche Pflicht“** zur Arbeit.

In jedem Fall sollten am Ende dieses Absatzes folgende neue zwei Sätze aufgenommen werden: **„Jede Person hat das Recht auf freien Zugang zur betrieblichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieser Zugang kann nur aufgrund der Eignung der Person begrenzt werden.“**

Dieses korrespondiert Art. 59 HV und ergänzt ihn zugleich bezüglich des in Art. 14 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta gewährleisteten freien Zugangs zur betrieblichen Ausbildung und Weiterbildung.

V. Zu Art. 55 HV

Art. 55 Abs. 1 HV sollte an Art. 6 Abs. 2 GG orientiert werden: **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“** Direkt im Anschluss sollte aufgenommen werden: **„Dieses bezieht sich insbesondere auf die Sicherstellung der kindgerechten Entwicklung und Versorgung sowie den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.“**

Dieses spiegelt gleichsam den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 von Art. 5 HV, wobei gewisse Überschneidungen unvermeidlich sind.

VI. Zu Art. 58 HV

Zwischen Satz 1 und Satz 2 könnte folgender Satz analog zu Art. 4 HV eingefügt werden:

„Das Kind ist seinem Alter und seiner Entwicklung gerecht in die Entscheidungsfindung hierüber einzubinden.“

Somit würde der neue Art. 58 HV lauten:

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. **Das Kind ist seinem Alter und seiner Entwicklung gerecht in diese Entscheidungsfindung einzubinden.** Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

VII. Zu Art. 59 HV

Art. 59 HV soll folgendermaßen geändert werden:

Abs. 1: **„In allen öffentlichen Schulen des Primar- und gesamten Sekundarbereichs ist der Unterricht unentgeltlich. Dieses gilt auch für die öffentlichen Hochschulen bezüglich des grundständigen oder konsekutiven Erststudiums.“**

PRIV.-DOZ. DR. IUR. MARGRIT SECKELMANN, M. A.

Das Thema „berufliche Ausbildung“ sollte – wie geschrieben – in Art. 28 HV geregelt werden. Alternativ könnte auch eine Regelung an dieser Stellung erfolgen.

Der letzte Satz in Abs. 1 „*Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet*“ sollte **gestrichen** werden.

Die weiteren Sätze des Abs. 1 sollen mit der Maßgabe beibehalten werden, dass aus S. 2 wegen der Einfügung nunmehr S. 3 wird und aus S. 3 nunmehr S. 4.

Es bleibt also bei den Formulierungen: „*Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächer-gestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind.*“

Abs. 2 von Art. 59 sollte dahingehend geändert werden: Der Zugang zu **den in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen** ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

Um dem Thema „vorschulische Bildung“ gerecht zu werden, könnte man folgenden weiteren Absatz 3 anschließen:

„Jedes Kind hat Zugang zu öffentlichen vorschulischen Bildungseinrichtungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Land, Kommunen und Kommunalverbände wirken dabei zusammen und zielen auf eine flächendeckende Versorgung und einen kostenfreien Zugang ab.“

Und schließlich ist wegen der generalisierenden Aufzählung des Primar- und gesamten Sekundarbereichs in Absatz 1 klarstellend ein neuer Absatz 4 in Art. 59 HV aufgenommen werden, der folgendermaßen lauten könnte:

„Die Vielfalt der Bildungseinrichtungen wird gewährleistet.“

Ausführliche Begründung zum Vorschlag zu Abs. 1:

Die **bisherige Formulierung** von **Art. 59 Abs. 1 HV** war – wie das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 11. Juni 2008 (P.St 2133, 2158) nebst der dazu publizierten abweichenden Meinung der Richter Lange, Klein, Falk, v. Plottnitz und Giani zeigt – **missverständlich**. Während die Mehrheit der Richter (also sechs) des Staatsgerichtshofs im zuvor genannten Urteil die Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz (HStubeiG, namentlich § 1 Abs. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes) als durch Art. 59 Abs. 1 S. 4 HV zu rechtfertigen ansah(en), wurde dieses von fünf Richtern bezweifelt. Zwischen beiden Seiten war zudem umstritten, ob **Unentgeltlichkeit** oder „nur“ **Bildungschancengleichheit** das Normziel von Art. 59 Abs. 1 HV sei, wobei die Mehrheit der Richter auf die Garantie der Bildungschancengleichheit abhob (S. 57). Ihnen zufolge gebe Abs. 1 „über die Zweckrichtung der Bildungschancengleichheit hinaus“ nicht „auch das Mittel zu deren Erreichung vor, so dass stets auch die Unentgeltlichkeit zur Geltung kommen müsse (S. 58). Denn „der Gewährleistungsgehalt des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV“ finde „seine Grenze an der durch Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV eröffneten gesetzgeberischen Entscheidung zur Einführung eines Schulgeldes“ mit der Konsequenz, dass dann, wenn „sich der Gesetzgeber an die gezogenen Grenzen halte“, er „das Mittel der Unentgeltlichkeit zur Sicherung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Hochschulzugangs nicht einzusetzen“ brauche (S. 58f.).

Nach der Ansicht der Richter Lange, Klein, Falk, v. Plottnitz und Giani stellte hingegen die Reduktion auf eine ‚bloße‘ Bildungschancengleichheit eine Verkürzung der Garantie von Art. 59 Abs. 1 HV dar, der – verstanden als „objektivrechtliche Wertentscheidung“ auch „den Weg“ bestimme, auf dem „dieses Ziel“ zu erreichen sei (S. 100f.). Auch sei es für die Frage nach der wirtschaftlichen Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen nicht – wie die Mehrheit meine – möglich, auf die „Herstellung einer konkreten

PRIV.-DOZ. DR. IUR. MARGRIT SECKELMANN, M. A.

Zahlungsfähigkeit durch Darlehensgewährung“ abzustellen, sondern „auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Studierenden oder ihrer Unterhaltspflichtigen zur Zeit des Studiums“ (S. 102).

Die vom Normsystem des Art. 59 Abs. 1 HV, in dem der Bezug des letzten Satzes umstritten ist, ausgehenden Unsicherheiten werden durch die klarstellende Neuformulierung des Satzes 1 und die Einfügung des neuen Satzes 2 bei gleichzeitiger Streichung des jetzigen Satzes 4 gelöst.

Hiernach gilt bezogen auf die Hochschulen Gebührenfreiheit in grundständigen Studiengängen (die mit einem Diplom, Staatsexamen, einem grundständigen Master oder Vergleichbarem abschließen) sowie in konsekutiven Studiengängen (die den Master nach einem Bachelor zusätzlich zum Bachelor selbst umfassen).

Um jedoch die Zahlungsfähigkeit des Staates, die auch allen Studierenden zugutekommt und auch andere soziale Leistungen ermöglicht, zu gewährleisten, sollte jedoch nur das Erststudium in solchen Studiengängen (bis zu einem Diplom, Staatsexamen, einem grundständigen oder konsekutivem Master oder Vergleichbarem) vorgesehen werden. Zudem sollte die Garantie von Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 (neu) auf den Unterrecht beschränkt werden, da die Lehrmittelfreiheit auch in den anderen Sätzen geregelt ist, die eine soziale Abfederung vorsehen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2013 (1 BvL 1/08; BVerfGE 134, 1, 1. Leitsatz) ist die Erhebung allgemeiner Studiengebühren dann mit dem Teilhaberecht auf Zulassung zum Hochschulstudium aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar, „solange sie nicht prohibitiv wirken und sozial verträglich ausgestaltet sind“. Dieses gilt erst recht dann, wenn Studiengebühren nur für Studien erhoben werden, die nach dem Erststudium erfolgen, zumal Art. 59 Abs. 1 HV Differenzierungsmöglichkeiten nach dem Einkommen erlaubt.

(Gegebenenfalls müssen für **Kunst- und Musikhochschulen** Spezialregelungen getroffen werden bzw. es sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, ob oder ob nicht Meisterschüler kostenfreien Zugang zu Spezialunterricht bekommen sollen bzw. inwieweit Differenzierungen möglich sind, wenn ein Stipendiensystem zur Verfügung gestellt wird.)

VIII. Art. 10 bzw. 60 HV

Der Vorschlag, in Art. 10 HV die Freiheit von Forschung und Lehre als neuen Satz 2 aufzunehmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die „Zweiteilung“ der Wissenschaftsfreiheit in Art. 10 HV als Jedermannsgrundrecht und in die organisationellen Aussagen in Art. 60 HV ist wohl auf der Basis der jetzigen Verfassung (bzw. bei einer „minimalinvasiven Änderung derselben) nicht zu vermeiden.

Allerdings wäre es wohl besser, Art. 10 HV gänzlich neu dahingehend zu formulieren:

„Wissenschaft und Kunst sind frei.“

So hätte man (auch in der Gesamtschau mit Art. 60 Abs. 1 HV) die Förderungsdimension hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Auf den Dreiklang von „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ wird verzichtet, da nach ganz herrschender Ansicht „Wissenschaft“ der Oberbegriff über „Forschung“ und „Lehre“ ist (BVerfGE 35, 79 [113]; Jarass in Pieroth/ders., Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl. 2016, Kommentierung von Art. 5 Rn. 136). Die Klarstellung in Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG („Treue zur Verfassung“) ist nach einhelliger Ansicht keine Grundrechtsschranke, sondern bringt letztlich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck (vgl. Jarass in Pieroth/ders., Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl. 2016, Kommentierung von Art. 5 Rn. 150).

Der derzeit vorgeschlagene Weg über einen neuen Satz 2 von Art. 10 HV erscheint jedoch auch gangbar.

PRIV.-DOZ. DR. IUR. MARGRIT SECKELMANN, M. A.

Schließlich bestünde auch die – aber gegenüber den ersten beiden Möglichkeiten nachrangige – Alternative, aus klarstellenden Gründen die Wissenschaftsfreiheit (also die Freiheit von Forschung und Lehre) nochmals in Art. 60 Abs. 1 HV 1 aufzunehmen.

Da sich die Grundrechte über den Ersten Abschnitt der Verfassung verteilt finden (also auch in den Art. 55 ff. HV), wären – ähnlich wie bei Art. 59 Abs. 1 HV – regelungssystematisch sämtliche Optionen möglich, zu bevorzugen wäre jedoch die Neuformulierung von Art. 10 HV.

Speyer, den 02.02.2017

Priv.-Doz. Dr. Margrit Seckelmann

EBS Universität
für Wirtschaft und Recht
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden
www.ebs.edu

Prof. Dr. Martin Will • EBS Universität • Gustav-Stresemann-Ring 3 • 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden der Enquetekommission
Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Prof. Dr. iur. Dr. phil. Martin Will,
M.A., LL.M. (Cambr.)**

Lehrstuhl für Staatsrecht,
Verwaltungsrecht, Europarecht,
Recht der Neuen Technologien
und Rechtsgeschichte

Telefon +49 611 7102 2223
Telefax +49 611 710210 2223

E-Mail: martin.will@ebs.edu

Office Management:
Roswitha Jung

Telefon +49 611 7102 2232
Telefax +49 611 710210 2232

E-Mail: roswitha.jung@ebs.edu

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

12. Februar 2017

Stellungnahme zur Frage der Einfügung eines

Digitalisierungsgrundrechtsartikels

in die

Verfassung des Landes Hessen

A. Gegenstand der Stellungnahme

In der 3. Sitzung der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ am 24. Juni 2016 wurde vorgeschlagen, in die Verfassung des Landes Hessen (HV) als Art. 2a HV einen neuen Digitalisierungsgrundrechtsartikel einzufügen. Als Folgeänderung wurde ergänzend vorgeschlagen, den Richtervorbehalt des Art. 19 HV an die Einfügung des neuen Digitalisierungsgrundrechts anzupassen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf folgende Formulierungsvorschläge:

Art. 2a HV [Digitalisierungsgrundrecht]

- (1) ¹Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. ²Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.
- (2) Informationstechnische Systeme sind unverletzlich.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur.
- (4) ¹Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit oder durch Gesetz zulässig.
²Dabei sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der

personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln. ³Eingriffe in Abs. 2 bedürfen der richterlichen Anordnung nach Art. 19.

Art. 19 HV [Richtervorbehalt]

Aktuelle Fassung	Veränderungsvorschlag (exemplarisch)
(1) Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Haussuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen. Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.	Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Haussuchung und Eingriffe in informationstechnische Systeme sowie in das Postgeheimnis anordnen. Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.
(2) Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen sofort und auf seinen Wunsch seinen nächsten Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.	

B. Hintergrund

Die im Vergleich etwa zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (siehe dort: Art. 79 GG) hohen Hürden für eine Änderung der Hessischen Verfassung, die gem. Art. 123 Abs. 2 HV neben einem Beschluss des Landtags mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder auch die Zustimmung des Volkes mit der Mehrheit der Abstimmenden umfassen, haben dazu geführt, dass die Hessische Verfassung bislang nur in wenigen Fällen geändert wurde (zuletzt durch Änderungsgesetz vom 29. April 2011, GVBl. I S. 182). Dies hat wiederum dazu geführt, dass sich der historische Charakter der Verfassung, wie sie am 1. Dezember 1946 nach ihrer Annahme durch Volksentscheid in Kraft getreten ist, in hohem Maße erhalten hat. Wird dieser historische Charakter oft als Spezifikum und auch als bewahrenswertes Element der Hessischen Verfassungswirklichkeit betrachtet, bringt er es allerdings mit sich, dass in der Hessischen Verfassung nur wenige verfassungsrechtliche Entwicklungen, die sich in den sieben Jahrzehnten seit ihrem Inkrafttreten vollzogen haben, aufgegriffen wurden.

Besonders spürbar wird dies in der Ausblendung neuer Technologien und Medien in der Verfassung. Die Herausforderungen, welche insbes. die Verbreitung der Computertechnologie, der zunehmenden Vernetzung und seit einiger Zeit der Digitalisierung fast aller Lebensbereiche mit sich gebracht haben, werden in der Hessischen Verfassung nicht angesprochen. Blickt man allein

auf den Verfassungstext befinden wir uns in der Hessischen Verfassung quasi noch im prä-Computerzeitalter.

C. Inhalt der Vorschläge

Der in der 3. Sitzung des Verfassungskonvents vorgeschlagene neue Art. 2a HV beinhaltet nicht etwa ein einheitliches Grundrecht. Es handelt sich vielmehr um einen Digitalisierungsgrundrechtsartikel, der zwar zusammenfassend als Digitalisierungsgrundrecht bezeichnet werden kann, tatsächlich aber verschiedene Einzelgrundrechte umfasst, die in einer unterschiedlich ausgeprägten Nähebeziehung zum Thema Digitalisierung stehen:

I. Art. 2a Abs. 1 HV: Datenschutzgrundrecht

¹Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. ²Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.

Bei dem vorgeschlagenen Art. 2a Abs. 1 HV handelt sich um ein in der Verfassung bislang nicht explizit enthaltenes Datenschutzgrundrecht. Das in Satz 1 allgemein gewährleistete Recht auf Schutz personenbezogener Daten wird in Satz 2 dahingehend konkretisiert, dass die Grundrechtsträger über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten selbst bestimmen können. Das so gewährleistete Datenschutzgrundrecht ist nicht speziell auf neue Technologien, Medien und die Digitalisierung bezogen. Es hat also einen allgemeinen Anwendungsbereich und entfaltet seine Wirkung in allen, also auch rein analog geprägten, Bereichen, in denen der Schutz personenbezogener Daten berührt ist.

II. Art. 2a Abs. 2 HV: „IT-/Computergrundrecht“ (Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme)

Informationstechnische Systeme sind unverletzlich.

Bei dem vorgeschlagenen Art. 2a Abs. 2 HV handelt sich um ein in der Verfassung bislang nicht explizit enthaltenes Abwehrrecht gegenüber Eingriffen in informationstechnische Systeme. Der Begriff des informationstechnischen Systems wird in verschiedenen Kontexten mit teils unterschiedlichem Inhalt verwendet (vgl. etwa die Übersicht bei *Marcus Heinemann*, Grundrechtlicher Schutz informationstechnischer Systeme, 2015, S. 37 ff.). In der Rechtswissenschaft ist er insbes. geläufig, seit der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem grundlegenden Urteil vom 27. Februar 2008 festgestellt hat, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst (BVerfGE 120, 274, Leitsatz 1; dazu auch *Murawiek*, in: Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Art. 2 Rn. 73c f.; *Dreier*, in: ders., GG, 3. Auflage 2013, Art. 2 Rn. 82 ff.). Nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts sind danach Systeme geschützt:

„die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten.“ (BVerfGE 120, 274/314)

Als Beispiel nennt das Bundesverfassungsgericht insbes. den Zugriff auf Personalcomputer (PCs), einerlei ob diese fest installiert oder mobil betrieben werden, und ferner insbes. auch auf „solche Mobiltelefone oder elektronische Terminkalender, die über einen großen Funktionsumfang verfügen und personenbezogene Daten vielfältiger Art erfassen und speichern können“. (BVerfGE 120, 274/314; siehe auch *Dreier*, in: ders., GG, 3. Auflage 2013, Art. 2 Rn. 83).

Wichtig ist dabei allerdings, dass die Definition des Bundesverfassungsgerichts schutzzweckorientiert weit und dynamisch gefasst ist (vgl. *Kutscha*, NJW 2008, 1042/1043). Dieses offene am Schutzzweck orientierte Verständnis des Begriffsinformationstechnischer Systeme ist im Lichte des rapiden technologischen Fortschritts in diesen Bereichen sinnvoll. Dies demonstriert exemplarisch die oben angeführte, bereits nach wenigen Jahren überholt wirkende Beschreibung von „Smartphones“ im Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Insgesamt könnte bspw. auch das Internet als elektronischer Verbund von Rechnernetzwerken als solches ein informationstechnisches System darstellen (vgl. *Horn*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 2 Rn. 51).

III. Art. 2a Abs. 3 HV: Teilhabe an der digitalen Infrastruktur

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur.

Bei dem vorgeschlagenen neuen Art. 2a Abs. 3 HV handelt es sich wie bei dem vorgeschlagenen Abs. 2 und im Kontrast zu dem vorgeschlagenen Abs. 1 um ein speziell dem Bereich der Digitalisierung zuzurechnendes Grundrecht. Grundrechtsdogmatisch unterscheidet es sich allerdings erheblich sowohl von Abs. 1 als auch von Abs. 2, die beide klassische Abwehrrechte gegenüber Eingriffen von Hoheitsträgern darstellen. Bei Abs. 3 handelt es sich vielmehr um ein Teilhaberecht, das allen Menschen als Grundrechtsträgern einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Infrastruktur einräumt.

IV. Art. 2a Abs. 4 HV: Eingriffsvorbehalt/Gesetzesvorbehalt

¹Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit oder durch Gesetz zulässig.
²Dabei sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.
³Eingriffe in Abs. 2 bedürfen der richterlichen Anordnung nach Art. 19.

Abs. 4 des vorgeschlagenen Art. 2a HV enthält keine eigenständigen Grundrechtspositionen, sondern einen Eingriffsvorbehalt für Eingriffe in die in den voranstehenden Absätzen gewährleisteten Grundrechte. Dies bedeutet zunächst, dass solche Grundrechtseingriffe grundsätzlich zulässig sein können. Allerdings müssen sie gem. Art. 2a Abs. 4 S. 1 HV zum einen durch Gesetz erfolgen. Die Exekutive darf daher nicht ohne formellgesetzliche Grundlage in die

Grundrechte eingreifen. Zum anderen ergibt sich aus Abs. 4 S. 1 in materieller Hinsicht, dass Eingriffe nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit zulässig sind.

Abs. 4 S. 2 enthält Vorgaben für das Gesetz, das als Grundlage für Eingriffe insbes. in Abs. 1 in Betracht kommt. Dieses Gesetz muss gem. Abs. 4 S. 2 1. HS zunächst Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bestimmen. Diese grundlegenden Fragen müssen also vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erwogen und schließlich determiniert werden und dürfen folglich nicht der Einzelfallbetrachtung der Exekutive überlassen werden. Gem. Abs. 4 S. 2 2. HS muss das betreffende Gesetz zugleich auch das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher regeln.

Abs. 4 S. 3 schließlich bezieht sich speziell auf Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme gem. Art. 2a Abs. 2 HV. Solche Eingriffe bedürfen der richterlichen Anordnung gem. Art. 19 HV. Dass diese Eingriffe dem Richtervorbehalt gem. Art. 19 HV unterworfen werden, legt systematisch eine Folgeänderung des Wortlauts von Art. 19 HV nahe.

V. Art. 19 HV: Richtervorbehalt

¹Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Haussuchung und Eingriffe in informationstechnische Systeme und das Postgeheimnis anordnen. ²Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

Der Wortlaut von Art. 19 HV wird so angepasst, dass sich der dort geregelte Richtervorbehalt auch auf Eingriffe in die Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme gem. dem neuen Art. 2a Abs. 2 HV erstreckt. Solche Eingriffe darf danach in formeller Hinsicht nur ein Richter anordnen. Die Exekutive darf also nicht ohne eine solche richterliche Anordnung in informationstechnische Systeme eindringen. In materieller Hinsicht setzt eine solche Anordnung voraus, dass der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung besteht. Eine Anordnung eines Eingriffs in informationstechnische Systeme kommt also z.B. nicht aus rein verwaltungsrechtlichen Erwägungen heraus in Betracht. Die Nichterwähnung des Eingriffs in informationstechnische Systeme in Art. 19 S. 2 HV macht in systematischer Perspektive schließlich deutlich, dass die *ex post*-Anordnung solcher Eingriffe anders als im Falle der Haussuchung ausscheidet.

D. Beurteilung der Vorschläge

Ich beurteile die Vorschläge eines neuen Art. 2a HV nebst der genannten Änderung von Art. 19 HV wie folgt:

I. Art. 2a Abs. 1 HV: Datenschutzgrundrecht

¹Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. ²Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.

Das Land Hessen ist Pionier auf dem Gebiet des Datenschutzes. Als dieser Begriff noch weitgehend unbekannt war, hat der Hessische Landtag im Jahr 1970 das weltweit erste formelle Datenschutzgesetz erlassen (GVBl. I, S. 625 ff.)¹. Dem Vorbild des Landes Hessen sind danach alle deutschen Länder sowie auch der Bund gefolgt und haben ihrerseits nach und nach formelle Datenschutzgesetze erlassen (*Ronellenfitsch*, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 18. Edition, Stand: 01.08.2016, Einl. BDSG, Rn. 6 f.). Zehn der insgesamt 16 Länder sind einen Schritt weiter gegangen und haben die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Grundrechts auf Datenschutz auf die Verfassungsebene gehoben und ein Datenschutzgrundrecht verfassungsrechtlich verankert (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). So hat Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 1978 ein Datenschutzgrundrecht in seine Landesverfassung aufgenommen (*Kamp*, in: *Heusch/Schönenbroicher*: Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Siegburg 2010, S. 78, Rn. 50), und alle „neuen Bundesländer“ haben, vermutlich auch vor dem Hintergrund der massiven Eingriffe in den Datenschutz in der früheren DDR (vgl. *Poppenhäger*, in: Link/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 2013, Art. 6 Rn. 6 ff.), ein solches Grundrecht im Verfassungstext verankert.

Das Land Hessen hinkt daher heute, was die Verankerung des Datenschutzes in der Verfassung angeht, ähnlich wie auch die Bundesrepublik Deutschland der allgemeinen Entwicklung hinterher. Dies hat indes sowohl im Land Hessen als auch im Bundesmaßstab bislang keine unerträglichen Grundrechtsschutzlücken zur Folge, da die Rechtsprechung aus grundlegenden, positiv in der Verfassung gewährleisteten Grundrechten ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, als grundlegendes Datenschutzgrundrecht, abgeleitet hat. Maßstabsbildend ist hier das Volkszählungsurteil des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, in dem dieser das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG deduziert hat (BVerfGE 65, 1; siehe auch *Murswiek*, in: Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Art. 2 Rn. 121 ff.). Nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshof folgt – analog zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ein Grundrecht auf Datenschutz als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 HV i.V.m. der Menschenwürde des Art. 3 HV (StGH, Beschluss vom 01.02.1995, P. St. 1187, Hess. StAnz. 1995, S. 1057/1059).

Obwohl somit *de lege lata* bislang keine bedenklichen Grundrechtsschutzlücken bestehen, erscheint es sinnvoll, dem Vorbild anderer Landesverfassungsgeber zu folgen und auch in die Verfassung des Landes Hessen ein Datenschutzgrundrecht, wie dies in dem vorgeschlagenen Art. 2a Abs. 1 HV formuliert ist, aufzunehmen. Auf diese Weise könnte die bislang auf der Rechtsfortbildung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs beruhende Rechtslage nicht nur verfassungsrechtlich sichtbar gemacht und damit effektiv bekräftigt werden. Vielmehr würde die positivrechtliche Ausformung im Verfassungstext das Datenschutzgrundrecht auch einer möglichen Abschwächung durch eine Änderung der Rechtsprechung entziehen. Zwar zeichnet sich eine solche Rechtsprechungswende derzeit nicht ab. In Zeiten einer hohen politischen Dynamik und einer sich international und auch national entwickelnden erhöhten Bereitschaft, Rufen nach Eingriffen in den

¹ Siehe dazu auch: <<http://lagis.online.uni-marburg.de/de/subjects/idrec/sn/edb/id/204>> (zuletzt abgerufen am 13.02.2017).

Datenschutz und andere persönlichkeitsnahe Grundrechte zum Zwecke einer Steigerung der inneren Sicherheit Folge zu leisten, erscheint es allerdings in besonderem Maße geboten, bislang richterrechtlich deduzierte Grundrechtspositionen auch positivrechtlich im Verfassungstext zu verankern. Hinzu kommt aber vor allem, dass eine positivrechtliche Verankerung im Verfassungstext auch die Möglichkeit bietet, die Grenzen für Grundrechtseingriffe in formeller und materieller Hinsicht präzise zu bestimmen. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der materiellen Grundrechtsgewährleistung, welchem sich der Verfassungsgeber im Interesse der Menschen nicht durch Passivität entziehen sollte.

Ich empfehle daher, den neuen Art. 2a Abs. 1 HV in die Hessische Verfassung einzufügen.

II. Art. 2a Abs. 2 HV: „IT-/Computergrundrecht“ (Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme)

Informationstechnische Systeme sind unverletzlich.

Für das Grundrecht auf Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme gilt zunächst Ähnliches wie für das Datenschutzgrundrecht. Empfindliche Grundrechtsschutzlücken sind bislang nicht entstanden, da sich ein solches Grundrecht, wie oben angeführt, ähnlich wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (siehe nur *Horn*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, Art. 2 Rn. 51 sowie Nw. oben) bzw. in Hessen aus Art. 2 HV i.V.m. Art. 3 HV ableiten lässt.

Wie im Falle des Datenschutzgrundrechts erscheint es allerdings dessen ungeachtet geboten, die Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme auch im Verfassungstext der Verfassung des Landes Hessen zu verankern. So könnte die richterrechtliche Rechtsfortbildung des Bundesverfassungsgerichts landesverfassungsrechtlich allgemein sichtbar gemacht und damit effektiv bekräftigt werden. Zudem greift auch hier das Argument, dass eine positivrechtliche Ausformung im Verfassungstext das IT-Grundrecht einer möglichen Abschwächung durch eine Änderung der Rechtsprechung entzieht. Die Verankerung des IT-Grundrechts erscheint besonders wichtig, da sich durch einzelne Zugriffe auf informationstechnische Systeme wie PCs und Mobiltelefone heute oft ganze Lebensläufe, Anschauungs- und Tätigkeitswelten der betroffenen Menschen erschließen lassen (vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Lsbl., 78. Lfg. September 2016, Art. 2 Rn. 173 f.). Dies bedroht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einem bislang unbekanntem Maß. Schließlich ist auch hier anzuführen, dass eine Aufnahme in die Verfassung die Möglichkeit bietet, auch die Voraussetzungen eines ausnahmsweise zulässigen Eingriffs *de constitutione lata* näher zu bestimmen. Dies erscheint bei der Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme besonders wichtig, da ein Eingriff hier verfassungskräftig einem formellen Richtervorbehalt unterworfen werden sollte.

Ich empfehle daher, den neuen Art. 2a Abs. 2 HV in die Hessische Verfassung einzufügen.

III. Art. 2a Abs. 3 HV: Teilhabe an der digitalen Infrastruktur

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur.

Art. 2a Abs. 3 HV ist noch innovativer als Art. 2a Abs. 2 HV, indem er jedem Menschen ein Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur einräumt.

Teilhabe- bzw. Leistungsrechte finden sich in den Verfassungen der Länder und des Bundes zwar nur selten, haben sich die Grundrechte ideengeschichtlich doch primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat entwickelt (vgl. etwa *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Staatsrecht II, 32. Auflage 2016, § 4 Rn. 81). Gleichwohl kann es Situationen geben, in denen der Staat nicht mehr in erster Linie als potentielle Gefahrenquelle der Freiheit auftritt, sondern vielmehr eine entscheidende Rolle in der Bereitstellung zur Verwirklichung der Freiheit erforderlicher Ressourcen spielt. In diesem Kontext werden die Teilhaberechte relevant. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sich aus diesen keine den Gesetzgeber unmittelbar bindenden Ansprüche auf Schaffung der Grundrechtsvoraussetzungen ergeben (*Sachs*, in: ders., GG, 7. Auflage 2014, Vor Art. 1 Rn. 48), aber doch Ansprüche auf gleiche Teilhabe, auf Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und auf ein gerechtes Zuteilungsverfahren (zu alledem etwa *Hufen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 4. Auflage 2014, § 5 Rn. 8 ff.), die durch eine ungerechtfertigte Nichtleistung des Staates verletzt werden können (*ebd.*, § 8 Rn. 14).

Eine Ressource, die zur Verwirklichung der individuellen Freiheiten besonders bedeutsam ist, ist auch die digitale Infrastruktur. Denn die Digitalisierung ist derzeit nicht nur ein Wachstumstreiber der Wirtschaft, sondern wirkt vielmehr nachhaltig und unumkehrbar in alle Lebensbereiche der Menschen hinein (siehe etwa *Krüger*, ZRP 2016, 190/190 f.). Da Digitalisierung einen Zugang zur digitalen Infrastruktur voraussetzt, droht ein Ausschluss von zentralen Lebensbereichen und damit eine *de facto* Austrocknung grundrechtsrelevanter Verhaltensweisen im Allgemeinen, wenn Menschen nicht über einen solchen Zugang verfügen. Damit auch im Zeitalter der sich beschleunigenden Digitalisierung Selbstbestimmung und Aufstiegschancen für alle erhalten und – wo nicht vorhanden – ermöglicht werden, erscheint ein aktiver Teilhabeanspruch der Menschen an der digitalen Infrastruktur als geboten. Nur wenn allen Menschen der Zugang zur digitalen Welt zur Verfügung steht, ist eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Fortschritt möglich. Schon um das staatliche Grundpostulat einer umfassenden Grundrechtsnutzung in allen Lebensbereichen nachhaltig sicherzustellen, ist daher ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Infrastruktur höchst sinnvoll.

Ich empfehle daher, den neuen Art. 2a Abs. 3 HV in die Hessische Verfassung einzufügen.

IV. Art. 2a Abs. 4 HV: Eingriffsvorbehalt/Gesetzesvorbehalt

¹*Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit oder durch Gesetz zulässig.*

²*Dabei sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.* ³*Eingriffe in Abs. 2 bedürfen der richterlichen Anordnung nach Art. 19.*

Eingriffe in die in den voranstehenden Absätzen gewährleisteten Grundrechte können unter engen Voraussetzungen erforderlich sein. Sie sollten allerdings im Lichte des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips nur auf der Grundlage eines formellen Gesetzes erfolgen. Dies schließt es aus, dass die nicht unmittelbar demokratisch legitimierte Exekutive aus eigener Machtvollkommenheit in diese Grundrechte eingreifen kann. Es erscheint sinnvoll, grundlegende Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das Datenschutzgrundrecht in der Verfassung selbst zu formulieren, wie dies in dem vorgeschlagenen Art. 2a Abs. 4 S. 2 HV geschieht, und dabei auch eine nähere Regelung des Rechts auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zu verlangen. Eingriffe in die Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme gem. dem vorgeschlagenen Art. 2a Abs. 2 HV sollten nur aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig sein, um – wie es das Bundesverfassungsgericht in anderem Zusammenhang formuliert hat – „eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz“ sicherzustellen (BVerfGE 103, 142/151) Denn sowohl das Grundgesetz (Art. 97 GG) als auch die Hessische Verfassung (Art. 126 HV) gehen davon aus, „dass Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz [...] die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können“ (BVerfGE 103, 142/151).

Ich empfehle daher, den neuen Art. 2a Abs. 4 HV in die Hessische Verfassung einzufügen.

V. Art. 19 HV: Richtervorbehalt

¹Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Haussuchung und Eingriffe in informationstechnische Systeme sowie in das Postgeheimnis anordnen. ²Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

Als systematische Konsequenz aus der Einbeziehung von Eingriffen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme in den Richtervorbehalt gem. Art. 2a Abs. 4 S. 2 HV ergibt sich die vorgeschlagene Änderung des Wortlauts von Art. 19 S. 1 HV.

Ich empfehle daher, Eingriffe in die Unverletzlichkeit informationstechnischer Systeme i.S.d. Art. 2a Abs. 2, 4 S. 2 HV in den Wortlaut von Art. 19 S. 1 HV einzufügen.

E. Anhang: Einschlägige Regelungen in anderen Landesverfassungen

In folgenden Landesverfassungen finden sich Regelungen, die Bezüge zu den vorgeschlagenen Regelungen in einem neuen Art. 2a HV aufweisen:

I. Systematischer Überblick:

zu Absatz 1: Art. 33 Satz 1 Verf.-Berlin; Art. 11 Abs.1 Verf.-Brandenburg; Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Verf.-Bremen; Art. 6 Abs. 1 Verf.-Mecklenburg-Vorpommern; Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Verf.-Nordrhein-Westfalen; Art. 4a Abs. 1 Verf.-Rheinland-Pfalz; Art. 2 Satz 2

Verf.-Saarland; Art. 33 Satz 1-2 Verf.-Sachsen; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verf.-Sachsen-Anhalt; Art. 6 Abs. 2 Verf.-Thüringen.

zu Absatz 2: Keine

zu Absatz 3: Keine

zu Absatz 4: Art. 33 Satz 2-3 Verf.-Berlin; Art. 11 Abs. 2 Verf.-Brandenburg; Art. 12 Abs. 3 Satz 2-3 Verf.-Bremen; Art. 6 Abs. 1 Verf.-Mecklenburg-Vorpommern; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Verf.-Nordrhein-Westfalen; Art. 4a Abs. 2 Verf.-Rheinland-Pfalz; Art. 2 Satz 3 Verf.-Saarland; Art. 33 Satz 3 Verf.-Sachsen; Art. 6 Abs. 1 Satz 2-3 Verf.-Sachsen-Anhalt; Art. 6 Abs. 3 Verf.-Thüringen.

II. Regelungen im Einzelnen

Art. 33 Verfassung von Berlin

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Art. 11 Verfassung des Landes Brandenburg

(1) Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden.

(2) Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zuläßt.

(3) Der aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften einzurichtende Verfassungsschutz des Landes unterliegt einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

Art. 12 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

(1) Der Mensch steht höher als Technik und Maschine.

(2) Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht und Lenkung gestellt sowie beschränkt und untersagt werden.

(3) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder eines Dritten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind, und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten ist auch bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Art. 6 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dieses Recht findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(3) Jeder hat das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 4 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 4a Verfassung für Rheinland-Pfalz

(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.

Art. 2 Verfassung des Saarlandes

Der Mensch ist frei und darf nicht zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, zu der ihn das Gesetz nicht verpflichtet. Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Art. 33 Verfassung des Freistaats Sachsen

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und

Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

Art. 6 Verfassung des Freistaats Thüringen

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit und seines privaten Lebensbereiches.

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.

(3) Diese Rechte dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

Gez. Prof. Dr. Dr. Martin Will